

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 24. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 10), am 24. Februar 2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Ziele des Bachelorstudiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums; Kombinationsbeschränkung
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Module und Studienverlauf
- § 7 Aufenthalt im Ausland
- § 8 Besondere Prüfungsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Soziologie an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Abschlussgrad

Der Abschlussgrad des Zwei-Fächer-Bachelorstudiums richtet sich nach dem Erstfach.

§ 3 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Das Studium dient dem Verstehen, dem Vergleich und der Anwendung soziologischer Theorien und Methoden auf gesellschaftliche Prozesse in verschiedenen Anwendungsfeldern, den hieraus hervorgehenden Sozial- und Organisationsformen sowie ihres Wandels. Es zielt darauf ab, eine breite, gesellschaftstheoretisch begründete Reflexions-, Handlungs- und Entscheidungskompetenz auszubilden.

(2) Im Studium werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben, disziplinäre theoretische Perspektiven und interdisziplinäre Denk- und Lösungsansätze für soziale Problemstellungen vermittelt. Methoden der empirischen Sozialforschung werden anwendungsorientiert vorgestellt und geübt. Ferner sammeln Studierende im Verlauf des Studiums berufspraktische Erfahrungen.

(3) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher sowie zu wissenschaftlich-praktischer Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Ziel besteht darin, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können.

(4) Das Bachelorstudium Soziologie führt zu einem ersten, berufsqualifizierenden Abschluss. Anwendung findet soziologisches Handlungswissen in den Sektoren der Bildung und Forschung, der Verbände und Parteien, in Non-Government- und Non-Profit-Organisationen, in öffentlicher Verwaltung und privaten Wirtschaftsunternehmen, in sozialstaatlichen Einrichtungen, im Bereich des Kulturmanagements und in den Medien. Ferner befähigt das

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

Bachelorstudium zur Aufnahme eines Masterstudiums.

§ 4 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums; Kombinationsbeschränkung

(1) Das Bachelorstudium im Fach Soziologie wird an der Universität Potsdam im Rahmen eines Zweifächer-Studiums angeboten. Dabei kann Soziologie ausschließlich als Zweitfach studiert werden.

(2) Das Studium umfasst 180 LP und gliedert sich wie folgt:

Erstfach (inkl. Bachelorarbeit)	90 LP
Zweifach	60 LP
Schlüsselkompetenzen	30 LP
Summe	180 LP

(3) Das Fach Soziologie als Zweitfach kann nicht in Kombination mit dem Erstfach „Philosophie“ studiert werden. Studieninteressierten, die diese Fächerkombination wählen möchten, wird stattdessen der Ein-Fach-Bachelorstudiengang „Philosophie“ empfohlen.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach Soziologie ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium im Fach Soziologie als Zweitfach setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Zweifach Soziologie	
Modultitel	LP
A) Basisstudium Soziologie (36 LP)	
Pflichtmodule (30 LP)	
Einführung in die Soziologische Theorie	6
Einführung in die Geschlechtersoziologie	6
Einführung in die Organisations- und Verwaltungssoziologie	6
Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
Grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung	6
Wahlpflichtmodule (6 LP)	
Es ist ein Modul im Umfang von 6 LP zu wählen.	

Weiterführende Methoden der quantitativen Sozialforschung	6
Weiterführende Methoden der qualitativen Sozialforschung	6
B) Vertiefungsstudium (24 LP)	
Pflichtmodule (12 LP)	
Klassische und zeitgenössische soziologische Theorie	6
Multivariate Datenanalyseverfahren	6
Wahlpflichtmodule (12 LP)	
Es sind zwei Module im Umfang von 12 LP zu wählen.	
Geschlecht und Gesellschaft	6
Organization Studies	6
Soziale Ungleichheit, Gender, Mobilität	6
Sozialstrukturen im Wandel	6
Soziale Strukturen und soziale Prozesse	6
Politische Soziologie	6
Spezialisierungsmodul	6
Summe LP	60

(2) Studierende, die Betriebswirtschaftslehre oder Erziehungswissenschaft im Erstfach studieren, dürfen das Modul „BBMSOZ910: Grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung“ nicht im Zweitfachstudium Soziologie belegen. Stattdessen müssen sie aus dem Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums drei statt zwei Module absolvieren.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweitfach Soziologie ist im Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Näheres zu den Modulen in Absatz 1 regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 7 Aufenthalt im Ausland

Im Bachelorstudium mit dem Fach Soziologie wird ein Aufenthalt im Ausland im 5. Fachsemester im Umfang von einem Semester empfohlen. Im Übrigen gilt § 16 BAMA-O.

§ 8 Besondere Prüfungsbestimmungen

Im Bachelorstudium im Fach Soziologie können zwei Freiversuche für nicht-bestandene Modulprüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam in den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Zweitfach Soziologie immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 11. Dezember 2013 (AmBek. UP Nr. 16/2014 S. 1197), zuletzt geändert am 26. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 9/2020 S. 383), tritt am 30. September 2027 außer Kraft.

(4) Studierende mit dem Zweitfach Soziologie, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach Absatz 1 noch nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 11. Dezember 2013 (AmBek. UP Nr. 16/2014 S. 1197) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMA-O übertragen. Studierende mit dem Zweitfach Soziologie, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt.

(5) Für Studierende mit dem Erstfach Soziologie, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach Soziologie an der Universität Potsdam vom 11. Dezember 2013 (AmBek. UP Nr. 14/2016 S. 1197) studieren, gilt die Ordnung zur Regelung der Folgen bei Aufhebung von Studiengängen bzw. Studienfächern an der Universität Potsdam vom 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 369).

Anhang 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 6 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK WiSo). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK WiSo sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
BBMSOZ110	Einführung in die Soziologische Theorie	6	PM	siehe MK WiSo
BBMSOZ210	Einführung in die Geschlechtersoziologie	6	PM	siehe MK WiSo
BBMSOZ310	Einführung in die Organisations- und Verwaltungssoziologie	6	PM	siehe MK WiSo
BBMSOZ510	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6	PM	siehe MK WiSo
BBMSOZ910	Grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung	6	PM	siehe MK WiSo
BVMSOZ110	Klassische und zeitgenössische soziologische Theorie	6	PM	siehe MK WiSo
BVMSOZ910	Multivariate Datenanalyseverfahren	6	PM	siehe MK WiSo
BBMSOZ600	Weiterführende Methoden der quantitativen Sozialforschung	6	WPM	siehe MK WiSo
BBMSOZ700	Weiterführende Methoden der qualitativen Sozialforschung	6	WPM	siehe MK WiSo
BVMSOZ210	Geschlecht und Gesellschaft	6	WPM	siehe MK WiSo
BVMSOZ310	Organization Studies	6	WPM	siehe MK WiSo
BVMSOZ420	Soziale Ungleichheit, Gender, Mobilität	6	WPM	siehe MK WiSo
BVMSOZ510	Sozialstrukturen im Wandel	6	WPM	siehe MK WiSo
BVMSOZ710	Soziale Strukturen und soziale Prozesse	6	WPM	siehe MK WiSo
BVMSOZ610	Politische Soziologie	6	WPM	siehe MK WiSo
BVMSOZ900	Spezialisierungsmodul	6	WPM	siehe MK WiSo

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul